

Zum Wohl der Gemeinschaft

Im Vorfeld der Volksabstimmung zur Selbstbestimmungsinitiative („Fremde Richter“) hat der Kirchenbund Dokumente erarbeitet, die die Stimmbürgerinnen und -bürger bei der eigenen Urteilsfindung unterstützen sollen. Der Grundlagentext „Sorgt für das Recht! (Jesaja 1, 17). Über das Verhältnis von Demokratie und Menschenrechten“ (2015) und die Zusammenfassung „Sorgt für das Recht (Jesaja 1, 17). 10 Fragen – 10 Antworten (2015) bieten politische und theologisch-ethische Argumente. Aktuell hat der Rat des Kirchenbundes drei Botschaften verabschiedet, die das Thema zugespitzt in einen biblisch-kirchlichen Rahmen rücken. Der Kirchenbund lädt die Kirchen ein, die drei gleichrangigen, aber unterschiedlich akzentuierenden Botschaften zur Grundlage der kirchlichen Kommunikation anlässlich der Volksabstimmung zu machen.

Botschaft 1: In Geschwisterlichkeit verbunden

Die Geschwisterlichkeit in der Kirche ist das Vorbild für die menschliche Gemeinschaft über Grenzen hinweg.

Erläuterung: Die Kirche ist nicht die Welt. Aber sie ist in der Welt ein Vorbild für die Welt. Die Politik tut sich schwer mit der Verbundenheit, die zum Wesen der Kirche gehört: ihre Globalität und Universalität, kirchlich-theologisch gesprochen: ihre Katholizität, die in der geschwisterlichen Beziehung aller Getauften zum Ausdruck kommt. In der Taufe entsteht die weltweite Gemeinschaft der einen Kirche, in der all das überwunden ist, was Menschen unterscheidet, trennt und spaltet. Staat und Politik fehlt ein solcher Geist. Trotzdem kann er sich zum Wohle der Menschen an diesem Einheitsgeist orientieren. Die Menschenrechte sind der menschlich begrenzte Versuch, diesen Geist der Geschwisterlichkeit auf politische Verhältnisse zu übertragen. Wer sich auf die christliche Tradition und ihre Werte beruft, erkennt in den Menschenrechten – trotz aller menschlichen Schwächen und in aller Vorläufigkeit – das Anliegen, mit diesen Zugehörigkeitssinn über alle Grenzen und Unterschiede hinweg Ernst zu machen.

Botschaft 2: Gegen die Selbstvergötterung des Souveräns

Der politische Souverän hat alle politische Macht, aber ist kein zweiter Gott.

Erläuterung: Im Zentrum der reformatorischen Rechtfertigungslehre steht die Einsicht: Niemand kann Richter in eigener Sache sein. Obwohl Gott den Menschen die Aufgabe übertragen hat, für die Welt zu sorgen, hat er damit nicht auf sein Recht über die gesamte Schöpfung verzichtet. Deshalb steht auch menschliches Recht unter dem Vorbehalt Gottes, dem alle Welt Gehorsam schuldet. Der souveräne Gesetzgeber steht in der Verantwortung vor Gott. Deshalb gehört die Einsicht des Apostels Petrus, dass man Gott mehr gehorchen muss als den Menschen (Apostelgeschichte 5,29), zum Selbstverständnis christlicher Bürgerlichkeit. Sie bildet darüber hinaus eine wichtige Voraussetzung der Demokratie selbst, um sie vor einer Mehrheitsdiktatur zu schützen. Die eigenen politischen Entscheidungen zur letzten Instanz zu erheben, widerspricht dem Willen Gottes ebenso wie dem Geist der Demokratie. Die Macht des Souveräns muss um das Wohl jedes einzelnen Menschen willen begrenzt werden. Darin stimmen die biblisch-christliche Überzeugung von Gott als alleinigem Herrn der Welt und die Menschenrechte überein.

Botschaft 3: Das Wohl der einzelnen Person steht über staatlichen Normen und politischen Prinzipien

Für eine Minderheit ist es egal, ob ein autoritäres Regime oder eine demokratische Mehrheit die ihr zustehenden Rechte beugt oder verweigert.

Erläuterung: Gelingende Gemeinschaft entsteht durch die gleiche wechselseitige Anerkennung und gegenseitige Gleichbehandlung von Verschiedenen. Das christliche Symbol und die ursprüngliche Gemeinschaftspraxis ist das Abendmahl. Neben aller kirchlich-theologischen Bedeutung steht es auch für die Bedingungen gelingender Sozialität: Jede und jeder sind eingeladen, alle finden einen Platz am Tisch, teilt die gleichen Speisen, die die Anwesenden nach ihren Möglichkeiten beigesteuert haben. Es gibt keine Einlasskontrollen, keine Tischetikette, lediglich die Bereitschaft zu teilen und sich geschwisterlich zu begegnen wird vorausgesetzt. Staat und Politik verfügen nicht über solche Tische. Sie kennen auch keinen vergleichbaren Gemeinschaftsanlass. Trotzdem sind sie darauf angewiesen, dass auch die Bürgerinnen und Bürger ungeachtet aller Unterschiede durch einen gemeinsamen Geist der wechselseitigen Anerkennung, Gleichbehandlung und des Teilens verbunden sind. Die Menschenrechte verteidigen diese geschwisterliche Verbundenheit, wenn sie in politischen und gesellschaftlichen Interessen- und Konkurrenzkämpfen aus dem Blick gerät.